

Betriebszusammenschlüsse

Anmerkung

Fragen über steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten (Steuerrecht) zählen nicht zum Aufgabenbereich der Landwirtschaftsverwaltung. Dieser Bereich liegt im Verantwortungsbereich des Landwirts selbst. Auskünfte werden ausschließlich durch die Steuerverwaltung oder steuerberatende Berufe erteilt.

Betriebszusammenschluss im Sinne der Richtlinie

Unter einem Betriebszusammenschluss ist die Zusammenführung wesentlicher Teile vorher eigenständiger landwirtschaftlicher Betriebe und die daraus resultierende vertraglich geregelte Zusammenarbeit mehrerer Landwirte – unbeschadet der gewählten Rechtsform – zu verstehen. Der Vertrag muss schriftlich geschlossen werden. Der Betriebszusammenschluss muss für eine Dauer von mindestens sechs Jahren, vom Zeitpunkt der Bewilligung an, oder auf unbegrenzte Zeit vereinbart sein. Die Mitglieder des Betriebszusammenschlusses können ihren Anteil am Kapital des Betriebszusammenschlusses durch Geld- oder Sacheinlagen entsprechend ihrer Beteiligung einbringen.

Ein Zusammenschluss zwischen Ehepartnern und/oder deren Kindern ist kein Betriebszusammenschluss im Sinne der Richtlinie (d. h. keine erhöhte Förderobergrenze), auch wenn die Mitglieder dieses Zusammenschlusses vorher eigenständige Betriebe geführt haben.

Betriebszusammenschlüsse in der Rechtsform der GbR

Betriebszusammenschlüsse in der Landwirtschaft erfolgen i. d. R. in der Rechtsform einer GbR. Nach §§ 705 ff. BGB ist die GbR ein Zusammenschluss mehrerer Personen, die sich zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes (sog. Gesellschaftszweck) verpflichten. Die GbR entsteht durch Abschluss eines Gesellschaftsvertrages (vgl. § 705 BGB). Der Gesellschaftsvertrag kann grundsätzlich auch mündlich geschlossen werden. Dennoch ist der Bewilligungsbehörde vor der Bewilligung ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag vorzulegen. In diesem muss ein Bevollmächtigter benannt sein. Die GbR ist eine sogenannte Außen-GbR, wenn sie nach außen unmittelbar „als Gesellschaft“ am Rechtsverkehr teilnimmt. Die Außen-GbR ist selbst als Zuwendungsempfängerin zu behandeln. Sie muss daher, sofern in der Richtlinie nicht abweichend geregelt, die jeweiligen Fördervorausset-

zungen selbst erfüllen. Sofern auf Grund der Richtlinie eine personenbezogene Voraussetzung durch einen Gesellschafter erfüllt werden muss, so ist durch eine Auflage im Bewilligungsbescheid sicher zu stellen, dass dieser Gesellschafter während der Zweckbindungsfrist in der Gesellschaft verbleibt oder aber durch einen entsprechenden Gesellschafter ersetzt wird. Förderobergrenzen sowie Förderhöchstsätze können für die Außen-GbR nur einmal ausgeschöpft werden. In die Außen-GbR von den Gesellschaftern eingebrachte Eigenleistungen sind nicht zuwendungsfähig.

Der Bewilligungsbescheid ist ausschließlich an die Außen-GbR zu adressieren und bekannt zu geben. Eine anteilige Bewilligung der einzelnen Gesellschafter ist nicht möglich. Ein zugunsten der Außen-GbR ergangener Bewilligungsbescheid kann nur gegenüber der Gesellschaft aufgehoben werden. Es empfiehlt sich, die Aufhebungs- und Rückforderungsbescheide (ebenso wie Ablehnungsbescheide) förmlich zuzustellen. Hat die Außen-GbR einen Bevollmächtigten bestellt und dies der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich nachgewiesen, so hat die Zustellung zwingend an diesen Bevollmächtigten zu erfolgen (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG i. V. m. Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayVwZVG).

Die Gesellschafter können für separate Vorhaben in eigenständig betriebenen, vorher untergeordneten Teilen des eigenen Betriebs (z. B. Direktvermarktung) weiterhin Förderung erhalten, soweit sie die Fördervoraussetzungen erfüllen.

Sicherung von Rückforderungsansprüchen bei Betriebszusammenschlüssen (gilt analog bei Familien GbR)

Wie bei Einzelunternehmen ist auch bei einer GbR anhand einer Risikoanalyse zu prüfen, ob ein hohes wirtschaftliches Risiko besteht, die eine Absicherung von Rückforderungsansprüchen erforderlich macht. Dabei ist neben dem Betriebsvermögen der GbR auch das Vermögen der Gesellschafter bei der Analyse heranzuziehen.

Ist das Ergebnis der Risikoanalyse, dass eine Absicherung erforderlich ist, ist zu prüfen, ob die GbR über ausreichend Betriebsvermögen verfügt, um mögliche Rückforderungsansprüche abzusichern. Als Sicherungsmittel sind dabei die in Nr. 8.5 der Förderhinweise genannten Möglichkeiten der dinglichen Sicherung heranzuziehen.

Verfügt die GbR über kein ausreichendes Betriebsvermögen, muss die Absicherung möglicher Rückforderungsansprüche durch das Vermögen der Gesellschafter sichergestellt werden. In diesem Fall ist i. d. R. eine dingliche Absicherung der Rückforderungsansprü-

che (z. B. durch eine Grundschuldbestellung) durch die Gesellschafter erforderlich. Die Sicherung der Rückforderungsansprüche kann sowohl durch einen als auch durch mehrere Gesellschafter erbracht werden.

Neben den Möglichkeiten der dinglichen Sicherung ist in jedem Fall auch die Bestellung einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft ein adäquates Sicherungsmittel.

Ergibt die Risikoanalyse, dass das Vermögen der einzelnen Gesellschafter derzeit für eine Haftung ausreichen würde, sind ggf. aber Vorkehrungen für das Ausscheiden eines Gesellschafters zu treffen. Dies kann durch die Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft durch den einzelnen Gesellschafter erfolgen. Hintergrund dieser Absicherung ist, dass zwar die Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich mit ihrem gesamten Vermögen haften. Allerdings ist diese Haftung bei Ausscheiden eines Gesellschafters auf 5 Jahre begrenzt. Bei Zweckbindungsfristen von 12 Jahren bei Bauten kann daher eine entsprechende Gesellschafter-Bürgschaft zweckmäßig sein.

Sämtliche für die GbR getroffenen Aussagen sind – soweit einschlägig – analog auch auf andere Personengesellschaften und juristische Personen anzuwenden.